

Stellungnahme zur Anhörung "Novelle des Gentechnik-Gesetzes und der Gentechnik-Pflanzen-Erzeugungsordnung"

Zur Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 26.11.2007

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu Ihren Fragen Stellung nehmen zu können. Der Einsatz der Gentechnik ist in der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft gesetzlich untersagt. Das entspricht auch dem Selbstverständnis der Landwirte und Unternehmer unserer Branche. Unsere Kunden erwarten, dass Bio-Produkte weiterhin ohne Gentechnik angeboten werden. Für unseren Wirtschaftszweig ist es deshalb von existentieller Bedeutung, dass auch in Zukunft eine gentechnikfreie Landwirtschaft unter fairen Bedingungen sichergestellt ist.

Der BÖLW begrüßt, dass die meisten der in den letzten Monaten diskutierten Verschlechterungen bei Haftung und Standortregisters nicht realisiert werden sollen. Dennoch ist die Novelle - gemessen an dem Ziel der nachhaltigen Sicherstellung der gentechnikfreien Produktion - unzureichend. Mit den vorliegenden Änderungen wird das Verursacherprinzip wiederum nur unzureichend umgesetzt. Das geht zu Lasten der Produktion ohne Gentechnik.

Mit freundlichen Grüßen

211 1 011% 1 11112 24 20 110 110 10 11

(Vorsitzender des Vorstands des BÖLW)

A) Allgemeine Fragen

1. Mit welchen Punkten hindert das Gesetz die praktische Anwendung der grünen Gentechnik und wie ist die Verordnung über die gute fachliche Praxis in diesem Zusammenhang zu beurteilen?

Die aktuellen Anwendungen der Gentechnik rechtfertigen es aus Sicht des BÖLW in keiner Weise die praktische Anwendung der Gentechnik zu fördern und die mit der Gentechnik verbundenen Risiken einzugehen.

75 % der weltweit kommerziell genutzten Gentechnik-Pflanzen weisen eine Herbizidresistenz auf, 17 % eine Insektenresistenz, 8 % eine Kombination aus beiden.

Die Anwendung herbizidresistenter Pflanzen führt mittelfristig zu einem höheren Pestizideinsatz. Mit gravierenden negativen Folgen für Bodenfruchtbarkeit, Biodiversität und Gewässer. Auch aufgrund der Restestenzbildung von Unkräutern gegen die eingesetzten Totalherbizide kann diese Anwendung nicht als nachhaltig bezeichnet werden.

Durch genmanipulierte insektenresistente Pflanzen werden erhebliche durch die Pflanzen gebildete Toxinmengen freigesetzt ohne die Wirkung auf Bodenleben und andere Nichtzielorganismen vollständig zu kennen. Die damit beabsichtige Schädlingsbekämpfung lässt sich problemlos durch andere nachhaltigere Verfahren realisieren. Zum einen sind diese auch auf konventionelle Weise zu züchten, zum andern kann der Schädlingsdruck durch eine sinnvolle Fruchtfolge und Bodenbearbeitung in Schach gehalten werden.

Die Bundesregierung hat bislang keine Studie über die volkswirtschaftlichen Kosten der Gentechnik und der Warenstromtrennung vorgelegt.

Die erheblichen Folgekosten des Gesetzes für die gentechnikfrei wirtschaftenden Lebensmittelunternehmen wurden nicht beachtet.

2. Ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novelle des Gentechnikgesetzes geeignet, das Vertrauen von Bürgerinnen und Bürgern, Landwirten, Wirtschaft und Verbänden in die Verlässlichkeit der Politik der Bundesregierung zu stärken?

Der Gesetzentwurf untergräbt das Vertrauen von Wirtschaft und Verbrauchern, da er vorgibt Koexistenz und Wahlfreiheit zu ermöglichen, diesem Anspruch aber nicht gerecht wird. Um einigen wenigen Saatgutunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zukommen zu lassen werden nach dem vorliegenden Gesetz die Folgekosten der Gentechnik auf diejenigen abgewälzt, die Technik nicht anwenden wollen und damit Verbraucherwünsche und - erwartungen erfüllen.

Mit der geplanten Regelung sind Wahlfreiheit und die gentechnikfreie Landwirtschaft massiv gefährdet.

Der Entwurf ignoriert den wichtigen Bereich der Saatgutproduktion ebenso, wie die Auswirkungen auf die Bienenwirtschaft.

3. Welche politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen ergeben sich aus Gesetzesinitiativen, die eine wissenschaftliche Risikobewertung durch ideologische und politische Bewertungen ersetzen?

Die Bundesregierung konnte bislang keine fundierte Studie zu den ökonomischen Auswirkungen der Gentechnik vorlegen. Ebenso liegen keine Studien zu Kosten und Machbarkeit der Koexistenz vor. Die bislang vorliegenden Studien zum Auskreuzungsverhalten des Mais beziehen sich ausschließlich auf Koexistenzaspekte der Pollenverbreitung. Der gesamte vorund nachgelagerte Bereich bleibt unberücksichtigt.

Dazu kommen sehr widersprüchliche bzw. unzureichende Untersuchungen zu ökologischen sowie tiergesundheitlichen Auswirkungen der GVO-Pflanzen.

Daher fußt das Gesetz nicht auf wissenschaftlichen Grundlagen sondern auf unwissenschaftlichen Vermutungen.

Der BÖLW fordert aus diesem Grund ein Moratorium für die kommerzielle Anwendung der Gentechnik, um ein Gesetz auf wissenschaftlicher Grundlage gestalten zu können.

4. Wie wird die geplante Novellierung des Gentechnikgesetzes dem Zweck aus § 1 Abs. 1 und 2 gerecht, einen Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft zu gewährleisten? Und kann eine Koexistenz im Sinne einer dafür notwendigen sicheren stofflichen Trennung transgener von ökologischen und konventionellen Saat- und Erntegütern durch die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen gewährleistet werden?

Die vorliegenden Regelungen werden in ihrer Gesamtheit den Zielen des Gesetzes in § 1 Abs. 1 und 2 nicht gerecht:

- Um Koexistenz zu erreichen müsste das das Ziel der Vermeidung und des Ausschließen von GVO-Kontaminationen vom Gesetz in den Mittelpunkt gestellt werden.
- Es liegen keine Studien vor, auf deren Grundlage beurteilt werden kann, ob die angestrebten Regelungen die Wahlfreiheit nachhaltig ermöglichen.
- Der Anbau von Pflanzen, bei denen absehbar ist, dass sie nicht Koexistenzfähig sind, wird nicht ausgeschlossen.
- Die Kosten für die Warenstromtrennung werden faktisch der gentechnikfreien Produktion aufgebürdet, insbesondere im vor- und nachgelagerten Bereich.
- Ziele der Koexistenzmaßnahmen müsste es sein, die GVO-Verschleppungen in der Landwirtschaft auf 0,1 % zu begrenzen. Nur so wäre gewährleistet, dass Endprodukte sicher ohne Gentechnikkennzeichnung auf den Markt gebracht werden können.
- Das Ansinnen, aufgrund nachbarschaftlicher Absprachen Schutzmaßnahmen aussetzen zu können führt zu unkalkulierbaren Verschleppungen. Bspw. kann ein Lohn-unternehmer über das Standortregister nicht erkennen, inwieweit seine Kunden Flächen bewirtschaften für die keine Schutzmaßnahmen gelten.
- Das Gesetz ignoriert den notwendigen Schutz der Saatgutproduktion.
- Das Gesetz ignoriert die schutzwürdigen Interessen der Privatgärtner und der Imker.

5. Sind die im vorliegenden GenTGE vorgesehenen Änderungen – insbesondere die Änderungen in den §§ 2 Abs. 2a, 8, 9, 16b und 16e nach Ihrer Einschätzung eine Verbesserung oder eine Verschlechterung des Schutzes von Mensch und Umwelt gegenüber dem geltenden Recht?

Ebenso, wie jede Änderung für sich führen auch insgesamt alle genannten Änderungen zu einer Verschlechterung des Schutzes von Mensch, Umwelt und Wahlfreiheit.

B) Anwendungsbereich (§ 2 Abs. 2a GentG)

1. Wie beurteilen Sie die Ausnahme von durch die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) als "sicher" eingestuften gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren aus dem Geltungsbereich des Gentechnikgesetzes?

Siehe Antwort auf Frage B3.

Ergänzend möchten wir zum Thema ZKBS anmerken: Der BÖLW kritisiert, dass die zwei Kammern der ZKBS verschmolzen werden sollen, ohne dass sicher gestellt ist, dass die Interessen der gentechnikfreien Landwirtschaft gewahrt sind. Es muss deshalb ein Vertreter der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft in dem Gremium vertreten sein.

2. Wie sind die "Einschließungsmaßnahmen" definiert und sind sie geeignet die Sicherheit zu gewährleisten?

Die Einschließungsmaßnahmen sind nicht definiert. Im Extremfall könnten sie sich demnach auf einen Zaun beschränken. Damit ist die Regelung nicht geeignet die erforderliche Sicherheit zu gewährleisten.

3. Ist die in § 2 Abs. 2a vorgesehene Ausnahmeregelung für bestimmte Arbeiten mit gentechnisch veränderten Pflanzen vor dem Hintergrund, dass Mikroorganismen und Pflanzen unterschiedliche Verbreitungsmechanismen haben, mit den im Gentechnikgesetz und im EU-Recht festgelegten Prinzipien – Schutz von Mensch und Umwelt, Step-by-step-Verfahren, Recht der Öffentlichkeit auf Transparenz – in Einklang zu bringen? Und wenn ja, wie?

Die Änderung verschlechtert den Schutz von Mensch und Umwelt, da die geplanten Verfahrenserleichterungen hinsichtlich des Zwecks und des Ausmaßes, eine viel zu unbestimmte Ermächtigung zur Freistellung von Auflagen bei gentechnischen Arbeiten mit ("sicheren") GVO in Anlagen enthalten. Dies eröffnet eine nicht akzeptable Grauzone zwischen gentechnischen Arbeiten nach den Regelanforderungen des Gesetzes einerseits und Freisetzung/Anbau nach Inverkehrbringensgenehmigung andererseits. Es wird könnte mit dieser Aufweichung möglich sein, dass Forschungsanbau mit abgesenktem Schutzniveau in genechnischen Anlagen erfolgt. Durch den damit verbunden Wegfall von Anzeige-, Meldeund Genehmigungspflichten würde ein erheblicher Verlust an Transparenz eintreten.

Wenn die Änderungen nicht gänzlich zurückgenommen werden, sollte der Entwurf so geändert werden, dass zweifelsfrei bleibt: gentechnische Arbeiten dürfen **nur in gentechnischen**

Anlagen gemäß § 3 Nr. 4 GenTG durchgeführt werden (keine Ermächtigung zur Freistellung von § 8 Abs. 1 Satz 1 GenTG).

Wenn überhaupt Erleichterungen geschaffen werden, muss ferner sichergestellt bleiben, dass der **Schutz von Nachbarn** und behördliche Überwachungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden (nur eng begrenzte Verfahrenserleichterungen).

Werden genmanipulierte Pflanzen in Anlagen (z.B. in Gewächshäusern) angebaut, sollten diese vom **Standortregiste**r erfasst werden.

C) Verfahrenserleichterungen (§§ 8 und 9 GentG)

1. Welche Auswirkungen haben die in den §§ 8 und 9 vorgesehenen Änderungen für S1/S2-Arbeiten?

Die angestrebten so genannten Verfahrensvereinfachungen für gentechnische Arbeiten stellen einen gravierenden Einschnitt in das bisher durch das Gentechnikgesetz bestehende Schutzsystem dar.

Nicht akzeptabel ist, dass keine Unterlagen zur Identifizierung und Überwachung sowie die Beschreibung der verfügbaren Technik zur Erfassung der GVOs erforderlich sein sollen.

Aus den Änderungen ergibt sich, dass der Anlagenbetreiber die zu wählende Sicherheitsstufe seiner Anlage selbst festlegt und dies der Behörde anzeigt. Er muss ihr nur noch die Zusammenfassung der Risikobewertung vorlegen und nicht mehr die gesamten Unterlagen. Dadurch hat die Behörde kaum noch die Möglichkeit, zu einem eigenen Urteil zu kommen. Das geht zu Lasten des Schutzes von Mensch und Umwelt.

Daher lehnt der BÖLW die Änderung in dieser Form ab.

Mit den in § 12 beschriebenen Verfahrenserleichterungen wird auch die Verpflichtung, Überwachungspläne für GVO-Freisetzungen vorzulegen, nicht mehr erforderlich sein. Damit das Gentechnikgesetz den zwingenden Anforderungen der EU Freisetzungsrichtlinie entspricht, sollte die Frage der Überwachung klargestellt werden. Nur so ist gewährleistet, dass noch **unbekannte Auswirkungen von GVOs** erfasst und überprüft werden können.

D) Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten (§ 16b GentG)

1. Welche Rechtsfolgen hat die Einwilligung in eine nachbarschaftliche Vereinbarung über die Nicht-Einhaltung des Mindestabstands für den Einwilligenden (bzgl. Schadensausgleichsanspruch, Vorsorgepflichten usw.)?

Siehe Antwort auf die folgende Frage.

2. Wie werden die Betroffenen darüber informiert bzw. wie sollten sie informiert werden um Sicherheit beim Umgang mit GVO zu gewährleisten und späteren Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen? Welche Informationen benötigen sie?

Mit der geplanten Änderung könnte der GVO-Nutzer die Schutzmaßnahmen gegenüber Dritten einschränken, sofern der Nachbar dem zustimmt oder sich auf Anfrage nicht dazu äußert.

Der BÖLW lehnt die Änderung ab, da durch sie die Eingrenzung von GVO-Verunreinigungen unterlaufen wird und einer schleichenden Kontamination der gesamten Landwirtschaft Vorschub geleistet wird. Sie untergräbt die Realisierung der Schutzziele des Gesetzes gemäß § 1, Abs. 2 massiv. Die Kontrollier- und Nachverfolgbarkeit von GVOs würde stark eingeschränkt. Diese Regelung ist für die Landwirtschaft ohne Gentechnik in keiner Weise akzeptabel. Die Länderbehörden sind für eine angemessen Überwachung nicht ausgestattet.

Sollte sie dennoch realisiert werden, müssten folgende Punkte Beachtung finden:

Die Vereinbarung muss:

- in jedem Fall zwischen beiden Parteien schriftlich niedergelegt werden,
- den Behörden, wie vorgesehen, vorgelegt werden,
- sicherstellen, dass der betroffene Landwirt Kenntnis von den Folgen des Verzichts hat.
 Dafür müssen diese in der Vereinbarung genannt werden (Notwendigkeit der Kennzeichnung der Ernteprodukte, Zulassungsstatus des GVOs im Hinblick auf die erlaubten Anwendungsfelder als Lebensmittel, Futtermittel oder als nachwachsender Rohstoff),
- klarstellen, dass beim Verzicht auf Koexistenzmaßnahmen Teile der Verordnung zur guten fachlichen Praxis Anwendung finden müssen (GenTPfEV §§ 6-10 sowie 12),
- auch mit Privatgärtnern im Umfeld geschlossen werden,
- klarstellen, dass schutzwürdige Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden dürfen.
- Damit die Bemühungen der Bundesregierung zum Schutz der Biodiversität sowie Naturschutzinteressen gewahrt bleiben, müssen Schutzmaßnahmen gegenüber Schutzgebieten stets gewahrt werden.

Die betroffenen Flächen sind in ein GVO-Monitoring einzubeziehen.

Da Vereinbarungen zum Aussetzen der Koexistenzmaßnahmen weit reichende Konsequenzen haben, sollten in der GenTPfEV die konkreten Anforderungen, wie die Verpflichtung zur Rechtsfolgenbelehrung durch den GVO-Nutzer, festgelegt werden.

3. Wie beurteilen Sie die vorgesehene Regelung, dass bei Nachbarn, die die für ihren Schutz erforderlichen Auskünfte nicht erteilt haben, davon ausgegangen wird, dass sie der Nichteinhaltung des Mindestabstands zustimmen? Wäre ein ausdrücklicher Hinweis auf die Folgen der Nichterteilung von Auskünften eine Möglichkeit Konflikten vorzubeugen?

Ein Verzicht auf Schutzmaßnehmen sollte, wenn überhaupt, nur auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen beiden Parteien erfolgen können. Eine Übereinkunft die auf Grundlage einer nicht erfolgten Antwort Gültigkeit erlangt, stellt denjenigen, der GVO anbaut, in seinen Rechten über denjenigen, der dies nicht vorhat. Der BÖLW spricht sich gegen diese Regelung aus.

4. Ist vom Recht des GVO-Anbauers auf Nichteinhaltung des Mindestabstands auszugehen, dem der Nachbar nur aktiv widersprechen kann, oder ist vom Recht des Nachbarn auf Einhaltung des Mindestabstands auszugehen, auf das er aktiv verzichten muss?

Siehe Antwort auf die vorherige Frage.

5. Wie und durch wen wird kontrolliert, ob eine "Pflicht ausschließlich dem Schutz des anderen" (§ 16b Abs. 1 Satz 4 GenTG-E) dient?

Keine Stellungnahme

6. Wie erfahren Dritte von solchen Vereinbarungen, damit sie sich ggf. vor mittelbaren Verunreinigungen schützen können? Könnte der Eintrag solcher Flächen ins Standortregister hilfreich sein? Sehen Sie weitere Maßnahmen für erforderlich an, um die notwendige Transparenz für Dritte (Verbraucher, Landwirte, Handel, Maschinenringe, Behörden) zu gewährleisten?

Sollte es trotz der o.g. Bedenken zu solchen Vereinbarungen kommen, müssten die genannten Flächen unbedingt ins Standortregister eingetragen werden, um es Lohnunternehmern, Maschinenringbeteiligten, Verpächtern und dem nachgelagerten Bereich zu ermöglichen angemessen auf GVO-Risiken zu reagieren. So ließen sich ungewollte Verschleppungen reduzieren.

Das Standortregister sollte deshalb um eine Karte ergänzt werden, in der die Flächen dargestellt sind. Dies würde den Aufwand für diejenigen reduzieren, die sich vor Gentechnikeinträgen schützen wollen.

7. Halten Sie die in § 16b Abs 1 vorgeschlagene Neuformulierung für ausreichend, um den Anbau nicht koexistenzfähiger Pflanzen auszuschließen?

Der BÖLW beurteilt die Streichung des Satzes 2 Absatz 1 in § 16 b GenTG als Verschlechterung. Es wäre völlig widersinnig, Pflanzen weiter anbauen zu dürfen, wenn sich erwiesen hat, dass sie nicht koexistenzfähig sind

8. Wie sieht das Monitoring aus bzw. wie müsste es ausgestaltet sein, damit festgestellt werden kann, dass die Maßnahmen zur guten fachlichen Praxis ausreichend sind bzw. von nachbarschaftlichen Absprachen keine weiteren Gefahren für die in § 1 Nr 1 und 2 genannten Schutzgüter ausgehen?

Der BÖLW setzt sich dafür ein dass derjenige, der Gentechnik anbaut, auf Feldern mit gleicher Kultur im Umkreis des dreifachen des Mindestabstands auf seine Kosten von einem unabhängigen Labor Proben nehmen und analysieren lässt. Dies ist erforderlich, damit nicht denjenigen die Überwachungskosten aufgebürdet werden, die ohne GVO arbeiten.

Um Schadensfällen vorzubeugen, die sich aus Freisetzungsversuchen ergeben, müssen die Freisetzenden verpflichtet werden, in Folgejahren nach dem Versuch auf umliegenden Flächen, sowie Stichprobenartig in Halb und Fertigerzeugnissen aus den entsprechenden Kulturen, Proben zu analysieren. Dazu sind nur sie in der Lage, da normale Labor für gewöhnlich die spezielle gentechnische Veränderung nicht erkennen können.

Auch muss – wie vorgesehen- durch die Bundesregierung eine Monitoringverordnung erlassen werden, die Aussagen hinsichtlich der Wirksamkeit der Koexistenzmaßnahmen erlaubt.

Ferner müssen die Überwachungsbehörden der Länder in die Lage versetzt werden Kontrollen durchzuführen. Die meisten Bundesländer sind derzeit dazu faktisch nicht in der Lage.

9. Wie garantiert das Gesetz, dass § 1 umgesetzt wird, wenn in der Praxis oder in der Forschung Erkenntnis über Koexistenzprobleme auftauchen?

Dem Gesetz fehlen Regelungen unter welchen Vorraussetzungen eine Freisetzung oder ein Inverkehrbringen abgebrochen werden. Da auch ein umfassendes Monitoring (siehe Antwort auf vorherige Frage) fehlt, sind die in § 1 genannten Schutzgüter gefährdet. Ferner sollte das Ziel der Koexistenzmaßnahmen dahingehend konkretisiert werden, dass die Maßnahmen auf die **Verhinderung** von GVO-Einträge auszurichten sind.

10. Welche Schlussfolgerung müsste nach Ihrer Auffassung der Gesetzgeber aus der Tatsache ziehen, dass dieses Jahr erstmals in der Bundesrepublik transgener Durchwuchsmais nachgewiesen wurde, insbesondere im Zusammenhang mit der Diskussion zur Koexistenz und ihre Sicherung durch Sicherheitsabstände?

Aus der Tatsache, dass, entgegen allen Erwartungen, Durchwuchsmais auftrat, belegt die Notwendigkeit eines umfassenden Monitorings und der Definition von spezifischen Abbruchkriterien, die zu einem Aussetzen des Anbaus von GVOs führen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Koexistenz muss einer Evaluation unterliegen.

11. Wie stehen Sie zu dem Vorwurf, der unter anderem in der Stellungnahme des Bundesrates erhoben wird, ein öffentlich zugängliches Standortregister würde sog. Feldbefreiungen erleichtern sowie die daraus abgeleitete Forderung nach Einschränkung des öffentlichen Teils des Standortregisters?

Die Einschränkung des Standortregisters würde zu einem erheblichen Zuwachs an Bürokratie für die Landwirte führen. Mit der derzeitigen Regelung kann ein Landwirt relativ schnell in Erfahrung bringen, ob seine Flächen von einem GVO-Eintrag gefährdet sind. Sollten ihm per Internet nicht mehr die Flurstücksgenauen Daten zur Verfügung stehen, sondern nur die Angabe der Gemeinde, müsste er sich an ein Amt wenden, um seine Situation abschätzen zu können. Wohlmöglich müsste er für sein Auskunftsersuchenden eine Gebühr bezahlen.

Dies müsste er sogar in Nachbargemeinden tun, wenn er an den Gemarkungsgrenzen Felder bewirtschaftet. Für Lohnunternehmer ebenso wie für Verpächter wäre es möglicherweise unmöglich, zu erfahren, ob die Flächen, auf denen sie arbeiten bzw. die sie besitzen, von GVO-Anbau betroffen sind.

Feldzerstörungen würde man mit der Einschränkung des Registers überdies nicht verhindern können, da anzunehmen ist, dass, wer zu so radikalen Mitteln bereit ist, die Lage der betreffenden Flächen in jedem Fall in Erfahrung bringen würde.

12. Wie interpretieren Sie den Inhalt des § 16 Abs. 3 des Gentechnikgesetzes?

Keine Stellungnahme

13. Wie bewerten Sie Streichung der vom Gesetzgeber genannten konkreten Vorgaben in § 16b zur Verordnung der guten fachlichen Praxis sowie die Streichung des Verbots eines Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen, wenn bei ihrem Anbau die Erreichung der Schutzziele des Gesetzes nicht gewährleistet werden kann?

Der BÖLW spricht sich gegen die als "sprachliche Vereinfachung" beschriebene Zusammenfassung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis in § 16 b Abs. 3 aus. Der Gesetzgeber sollte dem Verordnungsgeber sehr klare Vorgaben für die Ausgestaltung der guten fachlichen Praxis machen.

Der BÖLW beurteilt die Streichung des Satzes 2 Absatz 1 in § 16 b GenTG als Verschlechterung. Der Schutz vor nicht koexistenzfähigen Pflanzen wird damit ausgehöhlt.

14. Wie vertragen sich die Änderungen im GenTGE in § 16 b, wonach zukünftig Privatabsprachen über Maßnahmen zur guten fachlichen Praxis getroffen werden können, mit den gentechnikrechtlichen Erfordernissen der Rückverfolgbarkeit und Kontrolle (Monitoring) sowie der Koexistenz? Wie bewerten Sie es, dass diese Privatabsprachen auch hinsichtlich eines Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen möglich sind, die nicht in der EU zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel zugelassen sind?

Sie Antwort auf Frage D 2.

15. Sind die im vorliegenden GenTGE vorgesehenen Änderungen - vor allem in § 16b – Ihrer Auffassung nach eine Verbesserung oder Verschlechterung des geltenden Rechts im Hinblick auf die Sicherung der Koexistenz, gute fachliche Praxis und den Schutz vor Kontaminationen beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen?

Die Regelung stellt eine klare Verschlechterung der Bedingengen für die Koexistenz dar. Die Warenstromtrennung wird erschwert und die Kontaminationsrisiken steigen. Die gentechnikfreien Landwirtschaft wird damit erschwert.

- D) Ausnahmen für nicht kennzeichnungspflichtige Produkte (§ 16e GentG)
- 1. Welche Auswirkungen hat die Ausnahme von nicht kennzeichnungspflichtigen Produkten von den §§ 16a und 16b in Bezug auf GVOs, die nur eingeschränkt zugelassen sind wie z.B. bei der Amflora-Kartoffel geplant, die nur zur industriellen Verwertung, nicht aber als Lebens- und Futtermittel eingesetzt werden soll?

Es ist nachvollziehbar, dass nicht jede Spur eines GVOs mit der Zulassung als Lebensmittel, bspw. im Saatgut, zur Verpflichtung führen kann, dass die entsprechende Fläche im Standortregister anzumelden ist und die Regeln der GenTPfEV greifen.

An der geplanten Regelung ist allerdings gänzlich inakzeptabel, dass die Vorsorgepflichten auch dann ausgeschlossen werden, wenn der GVO nur eine begrenzte Zulassung (z.B. bei Energiepflanzen) hat, trotzdem aber auch in die Lebens- und Futtermittelkette kommen könnte (wie z.B. die Industriekartoffel Amflora oder GV-Energiepflanzen).

Die Regelung muss sicherstellen, dass die Vorsorgepflichten bei GV-Pflanzen, die keine Zulassung als Lebens- und Futtermittel besitzen, so voll greifen, dass eine weitere Ausbreitung der Konta-

mination (insbesondere auf Lebensmittel) verhindert wird (z.B. Vermischungsverbot). Derart verunreinigte Produkte dürfen nur für die zugelassenen Zwecke (z.B. industrielle Nutzung) verwenden werden (vgl. § 26 Abs. 5 GenTG).

Ein besonderes Problem entsteht bei GVO mit begrenzter Zulassung (z.B. GV-Raps: nur für Import und die Verarbeitung; GV-Energiepflanzen: keine Zulassung als Lebens- und Futtermittel; MON 810: keine Zulassung für Lebensmittel, die den GVO enthalten).

Das Gesetz sollte klar stellen, dass Lebens- und Futtermittel, die Spuren eines GVO enthalten, der für diesen Verwendungszweck nicht zugelassen ist, ihre Verkehrsfähigkeit verlieren (NullToleranz). Dies entspräche der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Zulassung der Amflora-Kartoffel, nach der Deutschland eine gute fachliche Praxis entwickeln wird, um *jegliche* Vermischung von gentechnisch veränderten und nicht gentechnisch veränderten Kartoffeln sowie Kontaminationen von Futtermitteln und Lebensmitteln in der weiteren Vermarktungskette *zuverlässig zu vermeiden*.

Der Katalog des § 16 b Abs. 3 GenTG sollte explizite Vorsorgeanforderungen zur Vermeidung des Eintrags von jeglichen Spuren genetisch veränderten Materials in Lebens- oder Futtermitteln formulieren, soweit sich die Zulassung des GVO nicht auf diesen Verwendungszweck erstreckt.

In jedem Falle sollte § 16e GenTGE klarstellen, dass die Vorsorgepflicht uneingeschränkt bestehen bleibt, soweit sie der Sicherstellung dient, dass das genetisch verändertes Material nicht für Zwecke verwendet wird, für die es nicht zugelassen ist.

Eine Vorsorgepflicht ist jedoch nur erfüllbar, wenn der Verwender die Verunreinigung kennt. In der Regel kann nicht von ihm verlangt werden, dass er seine konventionell oder biologisch hergestellten Produkte auf Verunreinigungen dieser Art untersucht. Daher muss besonders für GV-Produkte ohne Zulassung als Lebens- und Futtermittel vom Inverkehrbringer ein Monitoring installiert werden, dass die gesamte Lebensmittelkette umfasst und in der Lage ist, eine unzulässige Verbreitung zu erkennen.

Wird eine derartige Verunreinigung festgestellt, muss die zuständige Behörde die Möglichkeit haben, dafür zu sorgen, dass das verunreinigte Produkt nicht in die Lebensmittelkette gelangt (vgl. § 16 Abs. 5). Die Haftung für daraus resultierende Schäden muss dem Inverkehrbringer angelastet werden.

2. Wie kann der Eintrag solcher GVOs in die Lebens- und Futtermittelkette vermieden und für die nötige Transparenz gesorgt werden?

Neben einer strikten Warenstromtrennung sollte den GVO-Nutzern die Bewirtschaftung der GVO-Flächen nur mit eigenen Maschinen vorgeschrieben werden, um Verschleppungsrisiken zu vermeiden. Das gilt insbesondere bei Entemaschinen.

Notwendig ist die Überprüfung der Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring.

E) Überwachungs-, Auskunfts-, Duldungspflichten (§ 25 Abs. 7 GentG)

1. Ist es gerechtfertigt, bestimmten Behörden in Eigenverantwortung die Einhaltung der Vorschriften des Gentechnikgesetzes zu übertragen, obwohl die Überwachung Länderaufgabe ist?

Die Verantwortung für die Überwachung muss klar definiert sein. Derjenige, der für die Überwachung zuständig ist, muss über die fachliche Fähigkeit und die ausreichende finanzielle Ausstattung verfügen, um der Aufgabe gerecht zu werden.

Mit der Änderung werden Interpretationsspielräume hinsichtlich der Zuständigkeit geschaffen. Das ist ebenso eindeutig negativ zu bewerten, wie die Tatsache, dass die Länder überwiegend nur sehr unzureichend für die Überwachung ausgestattet sind.

2. Trifft es zu, dass das Bundessortenamt laut Standortregister als Bewirtschafter Anbauversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen durchführt, bei denen es weder Besitzer der Anbauflächen noch Arbeitgeber der mit dem Anbau befassten Personen ist?

Keine Stellungnahme

3. Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen die zuständigen Überwachungsbehörden tätig werden mussten, um das Bundessortenamt zur Einhaltung der Vorsorgemaßnahmen zu bewegen?

Keine Stellungnahme

4. Sehen Sie Auswirkungen auf die Sicherheit, die Transparenz und auf die Akzeptanz der grünen Gentechnik in der Öffentlichkeit, wenn für die Behörden nicht dieselben Regeln gelten wie für andere Betreiber, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen umgehen?

Für Behörden müssen die gleichen Regeln gelten, wie für andere Anwender der Gentechnik.

5. Wie beurteilen Sie die im vorliegenden GenTGE vorgesehenen Änderungen – insbesondere hinsichtlich der §§ 2 Abs. 2a, 8, 9, 16b und 16 e – hinsichtlich der Überwachungs-, Auskunfts-, und Eingriffsmöglichkeiten der zuständigen Landesbehörden?

Die Überwachungs- und Eingriffsmöglichkeiten der Länder werden, gemäß deren Stellungnahme zur Novelle, ohne Effekt für die mit GVOs arbeitenden Unternehmen eingeschränkt.

- F) Behördliche Anordnungen (§ 26, Abs 5, Satz 4 GentG)
- 1. Wie wird sichergestellt, dass der GVO wirklich zerstört ist bzw. wie kann die zuständige Behörde dies überwachen?

Keine Stellungnahme

2. Wie wird sichergestellt, dass es nicht zu Einträgen in der Futter- und Lebensmittelkette kommt?

Keine Stellungnahme

3. Reicht es aus, schädliche Auswirkungen auf die auf die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter auszuschließen oder sollten auch solche auf die in §1 Nr. 2 genannten Rechtsgüter vermieden werden?

Keine Stellungnahme

- G) Gute fachliche Praxis (GenTPfIEV)
- 1. Wie beurteilen Sie die in der Verordnung zur Guten fachlichen Praxis vorgenommenen Begriffsbestimmungen zur "benachbarten Fläche" und zum "Nachbarn"? Ist die Aussparung nicht bewirtschafteter Flächen wie FFH- und Naturschutzgebieten zu rechtfertigen, wenn die Zweckbestimmungen des Gentechnikgesetzes nach §1 Nr. 1 und Nr. 2 einen weitgehenden Schutz vor GVO-Einträgen erfordern?

Keine Stellungnahme

2. Welche Abstandsregelungen halten Sie für erforderlich, um das Vorsorgeprinzip beim Schutz von FFH- und Naturschutzgebieten wirksam werden zu lassen?

Keine Stellungnahme

3. Sehen Sie die unterschiedlichen Sicherheitsabstände von 150 m und 300 m als sachlich begründet?

Der BÖLW setzt sich dafür ein, dass der Schutz vor GVO-Kontaminationen in gleichem Maße für die ökologische und die konventionelle Landwirtschaft gelten muss. Das Recht auf gentechnikfreie Produktion ist nicht teilbar. Daher ist es unverständlich, weshalb für die konventionelle Produktion ein geringerer Schutz gelten soll. Da die Pollenabdrift nur eine Kontaminationsquelle von vielen in der Produktionskette ist, muss der Abstand, auch unter widrigen Bedingungen, sicherstellen, dass der GVO-Polleneintrag nicht zu Verunreinigungen von über 0,1 % führt. Um das zu gewährleisten muss der Abstandswert deutlich erhöht werden.

Dringend berücksichtigt werden müssen die besonderen Schutzbedürfnisse von Saatgutzüchtung und –vermehrung sowie der in situ bzw. der ex situ Erhaltung von Sorten. Abstände zu solchen Flächen sind deutlich höher anzusetzen als bei einer regulären Nutzung.

4. Davon ausgehend, dass trotz der Einhaltung der in der Gentechnik- Pflanzen-Erzeugungsverordnung genannten Sicherheitsabstände von 150 bzw. 300 Metern Kontaminationen nicht ausgeschlossen werden können – ist Ihrer Meinung nach eine sol-

che Kontamination als zufällig bzw. technisch unvermeidbar zu bezeichnen und wenn ja, warum?

Wenn Abstände so angesetzt werden, dass es in der Regel zu Kontaminationen kommen kann, dann sind solche Kontaminationen eindeutig <u>nicht</u> unvermeidbar.

5. Wie beurteilen Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Festlegung des "Bewirtschafters" als Ordnungspflichtigen und Verantwortlichen für die Einhaltung der guten fachlichen Praxis (§ 3 Nr. 13a-neu)?

Die Regelung ist unzureichend. Sie berücksichtigt die Belange der Rückumstellung von GVO-Flächen auf herkömmliche Bewirtschaftungsformen nicht (ebenso wie die GfP). Ausserdem ist nicht sichergestellt, dass ob der Flächeneigentümer seine Zustimmung zur Bewirtschaftung mit GVO gegeben hat.

Mit den Regelungen des Gentechnikgesetzes und der GFP wird der Umstand der Rückumstellung nur unzureichend erfasst. Die Folgerisiken und Kosten der Umstellung auf gentechnikfreie Produktion müssen demjenigen zugeordnet werden, der die GVOs nutzt und nicht dem, der danach gentechnikfrei wirtschaften möchte. Hier sind besonders die Risiken und das Management des Durchwuchses zu nennen.

Es muss eine Informations- und Einwilligungspflicht für Landeigentümer geben. Schließlich ist davon auszugehen, dass eine GVO-Bewirtschaftung auch Folgekosten der Rückumstellung und damit eine erschwerte Weiterverpachtung und Ertragsminderung nach sich ziehen kann.

H) Imker

Der Gesetzentwurf und die Entwürfe verschiedener Verordnungen sehen keine speziellen Regelungen für Imker vor.

1. Sind die Belange der Imker Ihrer Ansicht nach ausreichend gewahrt?

Die Belange der Bienenwirtschaft wurden in keiner Weise berücksichtigt. Da insbesondere Honig als gesund und natürlich gilt, ist zu vermuten, dass Verbraucher bei GVO-Funden in deutschem Honig, auf billigeren ausländischen gentechnikfreien zurückgreifen würden. Die aus dem daraus resultierenden Rückgang der Bienenhaltung sich ergebenden wirtschaftlichen Schäden für die Landwirtschaft wären beträchtlich. Die für die Erträge erforderlichen Bestäubungsleistungen würden nicht mehr als zumeist kostenlos in Anspruch genommenes "Nebenprodukt" der Honiggewinnung erbracht werden. Bereits heute meiden Imker die Nähe zu GVO-Flächen, um Ihre Produkte vor Einträgen zu schützen. Geschädigt werden dadurch auch Nachbarn der GVO-Flächen, die so auf Bestäubungsleistung verzichten müssen. Auch hier wird vom Verursacher nach dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Haftung übernommen.

2. Ist sichergestellt, dass aus der Verschleppung von GVO durch Bienen keine Haftungsrisiken für Imker resultieren?

Hier besteht Rechtsunsicherheit. Es wäre zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber klar stellen würde, dass in jedem Falle der GVO-Anbauende als Verursacher von Pollenausträgen anzusehen ist.

3. Welchen Schutz bietet nach Ihrer Meinung das bestehende bzw. nach der geplanten Novellierung geänderte Gentechnikgesetz der Imkerei vor Kontaminationen des Honigs durch Spuren transgener Pflanzen und wurden aus Ihrer Sicht die Interessen der Imkerei im Entwurf der Gentechnik-Pflanzen-Erzeugungsverordnung ausreichend berücksichtigt?

Das Ziel des Gesetzes, Wahlfreiheit zu ermöglichen wird mit dem Ignorieren der Belange der Imker ad absurdum geführt. Der Gesetzgeber bleibt die Antwort schuldig, wie eine Wahlfreiheit beim Honig realisiert werden kann.

4. Welche gentechnikrechtlichen Regelungen hinsichtlich eines Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen, die nicht in der EU zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel zugelassen sind (wie zum Beispiel gentechnisch veränderte Kartoffeln der Firma BASF) sind notwendig, um den Schutz von Mensch, Umwelt und Landwirten sowie Imkern vor einer Verunreinigung ihrer Produkte zu gewährleisten? Wird der vorliegende GenTGE diesen Anforderungen gerecht?

Das Gesetz trifft keine Regelungen, die Honig vor Einträgen von nicht für Lebensmittel zugelassene GVOs / GVO-Derivaten schützt. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass nicht verkehrsfähige Bienenprodukte zum Verbraucher gelangen.

I) Testkosten

1. Wer muss für Tests auf das Vorhandensein von GVO aufkommen? Welche Alternativen sehen Sie hierzu?

Stellt ein Landwirt oder ein Lebensmittelunternehmen Produkte ohne Gentechnik her, muss es gegenüber den Lebensmittelbehörden und seinen Abnehmern den GVO-Status der Ware nachweisen. Das erfolgt auch über Analysen. Diese verteuern nach Angaben von Unternehmen die Produktion um ca. 10 %.

Dieser Umstand macht das Ansinnen der Regierung unglaubwürdig, Koexistenz ermöglichen zu wollen. Ohne das in diesem Bereich des Verursacherprinzip umgesetzt wird, kommt es zur ungerechtfertigen Schlechterstellung der gentechnikfreien Produktion am Markt.

Der BÖLW setzt sich dafür ein, dass derjenige der Gentechnik anbaut, auf Feldern mit gleicher Kultur im Umkreis des dreifachen des Mindestabstands auf eigenen Kosten von einem unabhängigen Labor Proben nehmen und analysieren lässt.

Alternativ kann in § 36 a ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

(4) Die Kosten, die erforderlich sind, um festzustellen ob und zu dokumentieren dass eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt, trägt der Verursacher, soweit eine Übertragung von Eigenschaften oder ein sonstiger Eintrag nachgewiesen werden kann.

Mit dem Vorschlag würden die Kosten der Analysen auf den GVO-Landwirt übertragen werden, ohne dass es zu Missbrauch der Regelung kommen kann. Er müsste nur für Proben mit positivem Befund die Kosten übernehmen.

Um Schadensfällen vorzubeugen die sich aus Freisetzungsversuchen ergeben, müssen die Freisetzenden verpflichtet werden, in Folgejahren nach dem Versuch auf umliegenden Flächen, sowie Stichprobenartig in Halb und Fertigerzeugnissen, aus den entsprechenden Kulturen Proben analysieren. Dazu sind nur sie in der Lage, da normale Labore für gewöhnlich die spezielle gentechnische Veränderung nicht erkennen können.

Auch muss – wie vorgesehen - durch die Bundesregierung eine Monitoringverordnung erlassen werden, die Aussagen hinsichtlich der Wirksamkeit der Koexistenzmaßnahmen erlaubt.

J) Kennzeichnung

Wie beurteilen Sie die vorgesehene Änderung der Kennzeichnungsverordnung, dient sie der Aufklärung der Verbraucher?

Der BÖLW begrüßt die geplante Änderung. Eine Lücke dies EU-Kennzeichnungsrechts das Verbrauchern die Wahl verstellt, um zu tierischen Produkten die ohne GVO-Pflanzen gefüttert wurden greifen zu können, wird damit geschlossen.

Die bisherige Regelung hat sich für den Bereich Fleisch, Milch und Eier als nicht praktikabel erwiesen, da für die Unternehmen die Anwendung der NLV mit Rechtsunsicherheiten verbunden ist.

Die Regelungen des österreichischen Lebensmittelcodex zur Gentechnikfrei-Kennzeichung können hier Vorbild sein. Der BÖLW unterstützt auch den Vorschlag des vzbv, eine Kennzeichnung einzuführen, die es dem Landwirt und den Verarbeitern seiner Produkte erlauben würde, ihren Kunden mitzuteilen, wenn auf den Einsatz mit "Gentechnik" gekennzeichneter Futtermittel verzichtet wurde.

1. Wie können Verbraucher bisher erkennen, ob Milch, Eier, Fleisch und daraus gefertigte Produkte von Tieren stammen, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden?

Aufgrund einer Kennzeichnungslücken der EU-VO 1829/2003 könne Verbraucher nicht erkennen ob Fleisch, Milchprodukte oder Eier mit Hilfe von gentechnisch veränderten Pflanzen erzeugt wurden.

K) Auswirkungen auf Deutschland als Wirtschafts- und Forschungsstandort

1. Wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novelle des Gentechnikgesetzes der notwendige Beitrag geleistet, um den Wirtschafts-, Forschungs- und Innovationsstandort Deutschland zu stärken?

Die Forschungspolitik der Bundesregierung setzt einseitig auf die Förderung der Biotechnologie. Andere viel versprechende Forschungsfelder im Agrar-Bereich werden dagegen vernachlässigt.

Diese Einseitigkeit gefährdet den Wirtschaftsstandort Deutschland. Lebensmittel aus Deutschland werden von hiesigen Konsumenten und im Ausland als qualitativ hochwertig geschätzt. Der konsequente Verzicht auf Agro-Gentechnik hat sich in den vergangenen Jahren zum Standortvorteil erwiesen. Das Vertrauen der Bürger in heimische Produkte wurde damit gestärkt, ausländische Märkte konnten gewonnen werden.

Dass herkömmliche Züchtungsverfahren ein hohes Innovationspotential haben, beweist bspw. das Unternehmen Saatenunion. Es hat ohne Gentechnik einen Maiswurzelbohrerresitenten Mais gezüchtet.

Ebenso entwickelte die Firma AVEBE eine Monostärkekartoffel die, im Gegensatz zur BASF-Entwicklung Amflora, ohne Gentechnik auskommt.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Agro-Gentechnik ist mit ca. 500 Arbeitsplätzen in ca. 16 Unternehmen marginal. Der gesamte Biotechnologie-Bereich umfasst 10.000 Arbeitsplätze (lt. Ernst & Young).

Ein bedeutender Teil der Arbeitsplätze im Agro-Gentechnik-Bereich dürfte sich aus öffentlichen Mitteln finanzieren. Aufgrund der Tatsache, dass 90 % des Marktes für GVO-Saaten durch ein Unternehmen bestimmt werden, ist nicht anzunehmen, dass die mittelständische Wirtschaft nennenswert von der Agro-Gentechnik profitieren wird. Da die Gentechnik eine Rationalisierungstechnologie ist, werden im ländlichen Raum, insbesondere in der Landwirtschaft durch ihre Anwendung Arbeitsplätze verloren gehen. Im Gegensatz dazu stärkt der Ökologische Landbau die ländliche Entwicklung. Biobetriebe bieten lauf Agrarbereicht der Bundesregierung im Schnitt 1/3 mehr Arbeitsplätze je Flächeneinheit als konventionelle.

Trotz des erheblichen Einsatzes an Forschungsmitteln von Bund Ländern und EU konnten bislang keine wirklich neuen, nur mit der Gentechnik zu realisierenden Entwicklungen an Pflanzen am Markt platziert werden. Dies gilt im Übrigen auch für die USA, wo die Anwendung der Agro-Gentechnik nur minimalen Restriktionen unterworfen ist.

2. Unterstützt der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novelle des Gentechnikgesetzes die von der Bundesregierung initiierte "Hightech-Strategie" mit dem in ihr verankerten Bekenntnis zu Innovationen in Deutschland?

Die "Hightech-Strategie" setzt sehr einseitig auf Biotechnologie. Das Innovationspotential der ökologischen Lebensmittelwirtschaft und anderer herkömmlicher oder des "Smart Breeding" wird nur unzureichend berücksichtigt.

3. Besteht die Gefahr, dass wichtige Maßnahmen der "Hightech-Strategie" der Bundesregierung durch die Novelle des Gentechnikgesetzes konterkariert werden?

Siehe Antwort vorherige Frage.

4. Schafft der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novelle des Gentechnikgesetzes für den Forschungsstandort Deutschland die geeigneten Rahmenbedingungen, um im internationalen Wettbewerb zu bestehen und wenn nein, in welchen Bereichen schlagen Sie Änderungen vor?

Mit der Frage wird davon ausgegangen, dass eine bestimmte Methode, in diesem Fall die Gentechnik, zur Lösung bestehender Probleme besonders geeignet sei. Diese Hypothese hält der Wirklichkeit nicht Stand. Dies illustrieren auch die unter Frage K1 genannten Beispiele. Dass das BMBF eine Evaluation der von ihm finanzierten GVO-Forschungsprojekte verweigert, dürfte nicht ohne Grund geschehen. Eine auf Innovation ausgerichtete Forschungspolitik muss zu allererst die Lösung des Problems in den Mittelpunkt rücken und auf methodische Diversität setzen. Insofern gilt es zuerst Chancengleichheit zwischen den verschiednen Ansätzen herzustellen.

5. Sind mit dem Entwurf der Gentechniknovelle die ambitionierten Ziele der "Lissabonstrategie" zur Stärkung von Forschung und Wirtschaft in Europa zu erreichen?

Siehe Antwort auf Frage K 4.

6. Ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung angesichts der weltweiten Entwicklung des Anbaus transgener Pflanzen und der weltweiten Forschungsanstrengungen geeignet, den Forschungsstandort Deutschland zu stärken?

Siehe Antwort auf Frage K 4.

7. Wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung eine 1:1-Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie der EU erreicht und wenn nein, in welchen Bereichen ergeben sich Wettbewerbsverzerrungen für deutsche Betriebe?

Mit der Novelle des Gentechnikrechts werden Wettbewerbsverzerrungen für die deutsche Lebensmittelwirtschaft geschaffen. Sie erzeugt ohne Ausnahme Produkte ohne Gentechnikkennzeichnung. Im Gegensatz zu Ländern wie Österreich, Polen und nunmehr auch Frankreich die sehr restriktiv mir der kommerziellen Anwendung der Gentechnik umgehen werden für die deutschen Unternehmen die Kosten für Qualitätssicherung und Rohwarenbeschaffung erhöht. In Ländern mit einem faktischen GVO-Verbot fallen diese Kosten nicht an.

Insbesondere macht der Gesetzesentwurf nicht von der Möglichkeit des § 26b der Freisetzungsrichtlinie Gebrauch, das Vorhandensein von GVO in Nicht-GVO-Produkten zu **verhindern.**

8. Welche grundsätzlichen und spezifischen Korrekturen im Entwurf des vorliegenden Gentechnikgesetzes sind erforderlich, um die Ziele der "Hightech-Strategie" der Bundesregierung und der "Lissabon-Strategie" zu erreichen?

Keine Stellungsnahme.

9. Welche Punkte in der Gentechniknovelle behindern Forschung und Wirtschaft in Deutschland und schaden der heimischen Landwirtschaft?

Der heimischen Landwirtschaft schadet, was das Vertrauen der Verbraucher in deutsche Lebensmittel untergräbt.

Die wirtschaftlichen Chancen für die heimische Landwirtschaft liegen überdies eindeutig in ihrer – noch vorhandenen – Fähigkeit, Produkte ohne Gentechnik zu erzeugen. Damit hat sie sich gegenüber den USA, Kanada und Argentinien z.B. den Japanischen Markt für Speise-Mais erschlossen.

L) Haftungsregelungen

1. Schaffen die Haftungsregelungen des vorliegenden Gesetzentwurfes zur Novellierung des Gentechnikgesetzes Rechtssicherheit sowohl für Landwirte, die transgene Pflanzen anbauen wollen als auch für Landwirte, die keine transgenen Pflanzen anbauen wollen und wenn nein, was muss geändert werden?

Aus Sicht der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft ist die Frage der Haftung unzureichend geregelt, da erhebliche Rechtsunsicherheiten für die gentechnikfrei wirtschaftende Unternehmen bestehen. Die Gesetzesvorlage versäumt es, eine praktikable und klare Lösung für Schadensfälle unter 0,9 % GVO-Verunreinigung zu etablieren.

Dies ist jedoch aus sachlichen zwingenden Gründen geboten, da Verarbeitungsbetriebe, die Endprodukte ohne Gentechnikkennzeichnung vermarkten möchten, von ihren Liefereranten deutlich niedrigere Grenzwerte fordern müssen, als im Endprodukt zulässig sind. Grund dafür sind Risiken, die sich aus möglichen Verunreinigungen bei Verarbeitung, Transport und Lagerung, sowie aus den erheblichen Schwankungsbreiten bei Probennahme und Analytik ergeben.

Der BÖLW fordert die Klarstellung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung bereits bei Schäden deutlich unter 0,9 % gegeben ist.

Wir schlagen folgende Änderungen des § 36a GenTG als Lösungen der Problematik vor:

Variante 1: Mit Ihr kann die beschriebene Problematik klar und einfach aufgelöst werden.

Wir favorisieren diese Variante:

(1) Die Übertragung von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, oder sonstige Einträge von gentechnisch veränderten Organismen in Erzeugnisse des Nutzungsberechtigten ohne seine Einwilligung stellen eine wesentliche Beeinträchtigung im Sinne von § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches dar.

(2), (3) ...

Variante 2 In Abs. 1 nach Nr. 3 wird folgender Passus eingefügt:

Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt auch dann vor, wenn technisch unvermeidbare Einträge bzw. unvermeidbare Messungenauigkeiten im Rahmen von Handel oder Verarbeitung des Erzeugnisses zusammen mit der Nutzungsbeeinträchtigung zu Verkehrsbeschränkungen gemäß 1 bis 3 führen würden.

2. Wie setzt das Gentechnikgesetz um, dass die Bundesländer bei Kontrollen Einträge gentechnisch veränderter Organismen in Futter- und Lebensmittel über 0,1 Prozent nicht mehr als "technisch unvermeidlich" und "zufällig" akzeptieren, hingegen die Haftung erst ab 0,9 Prozent greifen soll?

Siehe Antwort zu Frage L1

3. Wie bewerten Sie die Ablehnung eines Haftungsfonds durch die Saatgutindustrie bzw. einer Versicherung zum Ausgleich von Kontaminationen durch die Versicherungswirtschaft und welche Konsequenzen hat diese Verweigerung für die landwirtschaftlichen Betriebe?

Die Weigerung von Industrie und Versicherungswirtschaft sich im Bereich Haftung und Gentechnik zu engagieren zeigt, dass

- A) unkalkulierbare wirtschaftliche Risiken bestehen,
- B) die Saatgutindustrie ihre Produkte für so wenig sicher und nicht koexistenzfähig hält, dass sie jegliche Mithaftung ablehnt.

Da die Bundesregierung dennoch den Anbau ermöglichen möchte, werden die Risiken zu den Landwirten verschoben.

4. Wie würde sich der vom Bundesrat geforderte Verzicht auf das Wort "insbesondere" in der Haftungsregelung (§ 36a) auf die Ansprüche von Betroffenen bei einem Schaden durch gentechnisch veränderte Organismen auswirken?

Es liegen bislang kaum Erfahrungen mit dem Anbau von Gentechnikpflanzen vor. Somit gibt es auch keine abschließenden Erkenntnisse zu möglichen Schadensfällen. Das "Insbesondere" trägt dem Rechnung. Siehe auch Antwort zu Frage L1